

# ÖPUL 2023

## Tierwohl – Weide

STAND Oktober 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## 1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas...) gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Weidehaltung entstehen.

## 2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient dem Erhalt und dem Ausbau klimafreundlicher standortangepasster Tierhaltung und trägt zur Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft bei. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Tierwohls beitragen.

## 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

### 3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird in einem Jahr die Mindestteilnahmebedingung nicht erfüllt, erlischt die Verpflichtung für diese Maßnahme.

### 3.2 MINDESTTEILNAHME

Der Betrieb muss im jeweiligen Teilnahmejahr mit mindestens 2,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) teilnehmen. Dieser Mindesttierbestand muss nicht bei jeder einzelnen beantragten Tierkategorie erfüllt sein, sondern in Summe mit den Tieren aller beantragten Tierkategorien. Der Mindesttierbestand muss nicht täglich, sondern im Zeitraum von 1. April bis einschließlich 31. Oktober im Durchschnitt erreicht werden.

## 4 TIERKATEGORIEN UND ZUSCHLAG

Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
- Weibliche Rinder ab ½ Jahr und unter 2 Jahre
- Männliche Rinder ab ½ Jahr
- Weibliche Schafe ab 1 Jahr
- Weibliche Ziegen ab 1 Jahr
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr
- Neuweltkamele ab 1 Jahr

Mit folgendem **optionalen Zuschlag** kann je Tierkategorie an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Mindestens 150 Weidetage

## 5 FÖRDERBEDINGUNGEN

### 5.1 WEIDEHALTUNG

Die Weidehaltung hat an mindestens 120 Tagen im Zeitraum von 1. April bis einschließlich 31. Oktober mit allen Tieren der jeweils beantragten Kategorie zu erfolgen. Wird der optionale Zuschlag beantragt, erweitert sich die Weidehaltung im jeweiligen Teilnahmejahr auf mindestens 150 Tage für alle teilnehmenden Tiere der gewählten Kategorie.

Zeiträume auf Almen oder Gemeinschaftsweiden werden für die 120 Mindestweidetage – bzw. im Fall des optionalen Zuschlags – für die 150 Mindestweidetage angerechnet. Die Weidehaltung kann auch unterbrochen und später wieder fortgesetzt werden, wenn in Summe die Mindestweidetage erreicht werden.

Eine ganzjährige Tierhaltung ist nicht verpflichtend. Betreibt z.B. ein Betrieb die Weidehaltung und befinden sich die Rinder nur im Zeitraum von Mai bis Oktober am Betrieb, kann dieser bei Einhaltung der Mindestweidetage an der Maßnahme teilnehmen.

### 5.2 GRUNDFUTTERBEDARF

Der Grundfutterbedarf muss während der gesamten Weidedauer überwiegend über die Beweidung abgedeckt werden. Ein zusätzliches Futterangebot auf der Weide und im Stall ist deshalb nicht generell ausgeschlossen. Die Mindestweidedauer pro Weidetag ist nicht strikt vorgegeben. Die Beweidung muss aber über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Der wesentliche Teil des Tages kann auch durch eine Beweidung in der Nacht erfüllt werden.

## Beispiel:

Ein Betrieb hat 60 Mutterschafe, die in zwei Gruppen unterteilt sind. Am Vormittag ist Gruppe A, nachmittags Gruppe B auf der Weide. Es sind also gleichzeitig 30 Tiere auf der Weide. Die Weideperiode dauert von Mai bis Oktober, also mehr als 120 Tage. In diesem Beispiel ist jedoch ersichtlich, dass der Grundfutterbedarf nicht zum überwiegenden Teil über die Beweidung gedeckt werden kann bzw. die Beweidungsdauer nicht den wesentlichen Teil des Tages erfüllt. Daher ist eine Beantragung der Tierkategorie "Weibliche Schafe ab 1 Jahr" im Rahmen der Maßnahme nicht möglich.

### 5.3 ZUGANGSMÖGLICHKEIT DER TIERE ZU TRÄNKE UND UNTERSTELLMÖGLICHKEIT

Für die Dauer der Weidehaltung muss für die Weidetiere eine Zugangsmöglichkeit zu einer Tränke und eine Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig) bestehen. Als Unterstellmöglichkeit kann beispielsweise auch eine Baumgruppe dienen.

### 5.4 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Die Weidehaltung ist laufend in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation der Weidehaltung hat die Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden bzw. Almen), den Beginn und das Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort sowie die tageweisen tierbezogenen Hinderungs- und Unterbrechungsgründe wie z.B. bei Krankheit, Geburt, Witterungsextreme etc. zu beinhalten.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

## 6 MELDEPFLICHTEN

Grundsätzlich muss mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie teilgenommen werden.

Es besteht eine Meldepflicht an die AMA, wenn die Mindestweidedauer von 120 bzw. 150 Tagen für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat an die AMA online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) zu erfolgen. Für die betroffenen Tiere erfolgt keine Prämienvergütung. Die Tage, an denen die Weidetiere aus Hinderungs- bzw. Unterbrechungsgründen nicht weiden können, zählen nicht zur Weidedauer.

Details zu den Meldepflichten je Tierkategorie und was zu tun ist, wenn die 120 bzw. 150 Weidetage nicht eingehalten werden, siehe Punkt [6.1](#) bis Punkt [6.4](#).

### 6.1 RINDER

Die Abmeldung von Rindern von der Maßnahme ist ohrmarkenbezogen online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) als Korrektur in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl

– Weide bei Rindern“ durchzuführen. Denkbare Anlässe sind z.B. bevorstehende Tieraussstellungen, bauliche oder flächentechnische Gegebenheiten oder wenn Zuchttiere im Stall verbleiben. Die Meldung hat unmittelbar ab Bekanntwerden des Umstandes zu erfolgen.

Keine gesonderte Meldepflicht besteht bei Rindern, die auf Grund des Alters die 120 oder im Fall des beantragten Zuschlags die 150 Tage in der Kategorie nicht erfüllen können oder über die Rinderdatenbank abgemeldet werden müssen (z.B. wegen Schlachtung, Verkauf, etc.). Diese Rinder werden anteilmäßig (bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis einschließlich 31. Oktober) bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

#### Beispiele:

- Wird ein Rind, das während des Sommers in eine beantragte Rinder-Kategorie „hineinwächst“, nicht mit den restlichen Tieren der beantragten Kategorie auf die Weide gebracht, dann ist eine Online-Meldung bezogen auf dieses Tier an die AMA ab Bekanntwerden des Umstands bzw. beim Kategoriewechsel vorzunehmen.
- Die Mindestweidedauer von 120 Tagen bezieht sich auf die beantragte Kategorie. Sobald ein Rind in eine beantragte Rinder-Kategorie „hineinwächst“, da es das Alter erreicht hat, muss dieses Tier mit den restlichen Tieren der jeweiligen Kategorie auf die Weide gebracht werden. Wenn das in die jeweilige Kategorie hineingewachsene Tier dadurch die 120 Tage nicht erreicht, ist keine gesonderte Online-Meldung an die AMA erforderlich. Das betroffene Tier wird bei der Prämienberechnung anteilmäßig berücksichtigt.
- Ein Rind wird am 1. Juli geschlachtet; bis zur Schlachtung war es auf der Weide. Hier ist keine gesonderte Online-Meldung an die AMA erforderlich, eine Abmeldung über die Rinderdatenbank ist ausreichend. Das geschlachtete Rind wird bei der Prämienberechnung anteilmäßig berücksichtigt.
- Ein Betrieb treibt vom 15. April bis 15. August durchgehend alle beantragten Rinder-Kategorien auf die Weide. Somit sind die 120 Mindestweidetage erreicht. Ab diesem Zeitpunkt müssen keine Rinder mehr ausgetrieben werden, auch jene Rinder nicht, die nach diesem Zeitpunkt in eine beantragte Kategorie hineinwachsen.

## 6.2 WEIBLICHE SCHAFE UND ZIEGEN

### 6.2.1 MELDUNG ZU- UND ABGÄNGE

Sämtliche Tierzugänge und Tierabgänge von prämienfähigen Tieren am Betrieb nach dem 1. April sind in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl – Weide bei weiblichen Schafen bzw. Ziegen ab 1 Jahr“ zu melden. Die Meldungen in dieser Beilage sind bis zum Ende der Weideperiode am 31. Oktober durchzuführen. Tierzugänge und Tierabgänge ab dem 1. November sind nicht mehr zu melden.

Die Meldung von Zugängen (Zukauf, Rückkehr nach Almbetrieb) ist bei weiblichen Schafen und Ziegen innerhalb von 7 Tagen online mittels Korrektur auf [www.eama.at](http://www.eama.at) durchzuführen.

Hinsichtlich der Meldung werden die Weidetage ab dem Tag des Zugangs gezählt. Bei Überschreitung der 7-tägigen Meldefrist können 7 Weidetage vor dem Datum der verspäteten Meldung berücksichtigt werden.

Ein Abgang (Verkauf, Verendung, Almbetrieb) von beantragten Tieren ist innerhalb von 7 Tagen zu melden. Die Meldefrist beginnt ab dem Tag des Abgangs vom Heimbetrieb. Werden die Meldungen nicht fristgerecht durchgeführt, kann dies im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen zu Beanstandungen führen. Abgegangene Tiere werden anteilmäßig (bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis einschließlich 31. Oktober) bei der Prämienberechnung berücksichtigt, auch wenn sie die 120 bzw. 150 Weidetage nicht erreichen. Bis zum Abgang müssen sie jedoch gemeinsam mit den anderen Tieren der Kategorie geweidet worden sein.

Beispiele:

- 5 Schafe kommen am 5. April auf den Betrieb. Die Meldung über den Zugang muss bis spätestens am 12. April auf [www.eama.at](http://www.eama.at) durchgeführt werden.
- 2 weibliche Ziegen ab 1 Jahr werden am 6. Juni zugekauft, erst am 22. Juni erfolgt vom Betrieb die Meldung des Zuganges. Die Weidetage werden ab dem 15. Juni gezählt.

## 6.2.2 NICHT-TEILNAHME VON SCHAFEN UND ZIEGEN

Wird mit einem oder mehreren weiblichen Schafen oder Ziegen ab 1 Jahr nicht an der Maßnahme teilgenommen, sind diese online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) aus der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl – Weide bei weiblichen Schafen bzw. Ziegen ab 1 Jahr“, zu löschen.

### **Achtung:**

Gelöschte Tiere werden nicht ausbezahlt! Werden die Schafe und Ziegen auf eine Alm/Gemeinschaftsweide aufgetrieben und sollen diese weiterhin für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ angerechnet werden, dürfen die Tiere in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ nicht gelöscht werden, sondern es muss bei diesen Tieren ein Abgangsdatum am Heimbetrieb erfasst werden und ein Zugangsdatum auf der Alm/Gemeinschaftsweide.

## 6.3 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Bei Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen (Lamas, Alpakas...) ist bei Nichterreicherung der 120 bzw. 150 Mindestweidetage online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ bei der entsprechenden Kategorie eine Korrektur der ursprünglich beantragten Anzahl auf die tatsächliche Anzahl vorzunehmen.

Equiden, die während des Weidezeitraums das Alter von einem halben Jahr bzw. Neuweltkamele, die während des Weidezeitraums das Alter von einem Jahr erreichen, können zur Erreichung der 120 bzw. 150 Mindestweidetage während der Weideperiode verkaufte, geschlachtete oder verendete Equiden und Neuweltkamele, ersetzen. Eine Korrektur der ursprünglich beantragten Anzahl ist in diesem Fall nicht notwendig.

## 6.4 MELDUNGEN AN DAS VERBRAUCHERGESUNDHEITSINFORMATIONSSYSTEM (VIS)

Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 i.d.g.F. (TKZVO 2009) sind alle Personen, die Schafe und Ziegen halten, verpflichtet, Ereignisse (Ab- und Zugang von lebenden Tieren) an das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu melden.

Weiters sind gemäß der Verordnung (EU) 2015/262 alle Equiden mit einer UELN („Unique Equine Life Number“ – universelle Equiden-Lebensnummer) zu identifizieren und gemäß der Verordnung (EU) 2021/963 an die Österreichische Equidendatenbank sowie an das VIS zu melden.

Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen sind die tierhaltenden Personen. Die AMA ist verpflichtet, einen Abgleich mit den an das VIS gemeldeten Tierinformationen vorzunehmen und die Angaben auf Plausibilität zu prüfen. Die an das VIS gemeldeten Tierinformationen können jederzeit unter <https://vis.statistik.at/vis> eingesehen werden.

## 7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die auswählbaren Tierkategorien für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ müssen vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr zu begründen.
- Der letzte Einstieg in Kategorien der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Für alle auswählbaren Kategorien kann jährlich im Mehrfachantrag in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) der optionale Zuschlag für die Weidehaltung an mindestens 150 Weidetagen gesondert beantragt werden. Bei Auswahl dieser Option ist die längere Weidedauer mit allen Tieren der jeweiligen Tierkategorie einzuhalten. Der optionale Zuschlag kann auch noch im Förderjahr 2028 beantragt werden.

Beispiele:

- Mit 21. April wird mit der Beweidung durch Jungrinder begonnen, welche bis zum 15. Oktober auf der Weide verbleiben. Am 20. Mai kommen auch die Milchkühe auf die Weide und werden bis 25. September geweidet. Für die Kategorie „Weibliche Rinder ab

½ Jahr bis 2 Jahre“ kann die Option „Mindestens 150 Weidetage bei weiblichen Rindern ab ½ bis unter 2 Jahre“ beantragt werden.

- Ein Betrieb hat die Option „Mindestens 150 Weidetage bei weiblichen Rindern ab ½ bis unter 2 Jahre“ beantragt und beginnt am 15. Mai mit der Beweidung seiner Flächen. Ab 12. Juli bis zum 16. August können aufgrund der Witterung die Tiere nicht ausgetrieben werden. Obwohl die Tiere anschließend bis 31. Oktober geweidet werden, erreicht der Betrieb bei der Kategorie nicht die 150 Weidetage. Es muss daher eine Korrektur zum Mehrfachantrag erfolgen, bei der die Beantragung des Zuschlags aus dem Antrag entfernt wird.
- Möchte ein Betrieb eine beantragte Tierkategorie durch eine neue Tierkategorie ersetzen, muss die neue Tierkategorie vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr begründen zu können. Die ersetzte (ausgelaufene) Tierkategorie muss wiederum nach dem 31. Dezember (Ende der Verpflichtungsdauer) im Mehrfachantrag auf [www.eama.at](http://www.eama.at) abgemeldet werden, da ansonsten für alle am Betrieb gültigen Tierkategorien die Maßnahme eingehalten werden muss.
- Wird in einem Förderjahr bei einer Kategorie nicht mit mindestens einem prämiensfähigen Tier teilgenommen, erlischt die Verpflichtung für diese Kategorie. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der betroffenen Kategorie im Folgejahr teilnehmen möchte. Um gleich im Anschluss an das Jahr, in welchem die Verpflichtung für die Kategorie geendet hat, wieder teilnehmen zu können, die Antragsfrist aber bereits abgelaufen ist, ist eine Korrektur zum vorhergehenden Maßnahmenantrag mit erneuter Beantragung der jeweiligen Kategorie notwendig. Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist in diesem Fall ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln.

#### Beispiel:

Im Förderjahr 2025 ist kein prämiensfähiges Tier der Tierkategorie „Weidehaltung bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren“ im Weidezeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober in der Rinderdatenbank gemeldet. Für diese Kategorie erlischt somit die Verpflichtung. Dieser Sachverhalt wird in der Auszahlungsmitteilung der AMA für das Förderjahr 2025 Mitte Jänner 2026 bekannt gegeben. Um 2026 wieder prämiensfähig an dieser Kategorie teilnehmen zu können, muss der Maßnahmenantrag 2026 mit der Beantragung der Kategorie „Weidehaltung bei weiblichen Rindern ab 2 Jahren“ unmittelbar nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über [www.eama.at](http://www.eama.at) zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 31. Dezember 2025) Online-Maßnahmenanmeldung für das Förderjahr 2026 angesucht wird.

## 7.1 RINDER

Die prämierten Rinder werden aus den Daten der Rinderdatenbank bezogen auf den Weidezeitraum 1. April bis 31. Oktober automatisch berechnet und müssen nicht separat beantragt werden. Die durchschnittlichen RGVE im Weidezeitraum erhalten in der jeweiligen Kategorie eine Prämie. Für die Ermittlung der prämierten Tiere wird immer mit dem Zeitraum 1. April bis 31. Oktober gerechnet, unabhängig davon, wann die Tiere tatsächlich weiden.

## 7.2 SCHAFE UND ZIEGEN

Die prämierte Beantragung der weiblichen Schafe ab 1 Jahr und weiblichen Ziegen ab 1 Jahr hat einzeltierbezogen zu erfolgen. Diese sind zum Stichtag 1. April in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) zu beantragen. Die Beantragung erfordert Angaben zu Tierart (Schaf oder Ziege), Ohrmarke, Geschlecht (männlich oder weiblich) und Geburtsdatum.

Tiere des Betriebes, die nach dem Stichtag 1. April in die Kategorie hineinwachsen und die Förderverpflichtungen erfüllen, können auch bereits vor dem Alter von 1 Jahr beantragt werden. Diese werden automatisch erst ab dem Erreichen der Altersschwelle berücksichtigt.

Bei Tierzugängen am Betrieb nach dem Stichtag 1. April ist das Zugangsdatum zwingend anzugeben. Gehen Tiere vom Betrieb (auch auf die Alm) ab, muss der Abgang wie unter Punkt 6.2 beschrieben gemeldet werden.

Bei der Ermittlung der prämierten Tiere wird immer über den gesamten Zeitraum 1. April bis 31. Oktober gerechnet, unabhängig davon, wann die Tiere tatsächlich weiden.

Alle am Betrieb gehaltenen Schafe und Ziegen sind auch in der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April bzw. im Jahresdurchschnitt anzugeben.

## 7.3 EQUIDEN (PFERDE, PONYS, ESEL UND KREUZUNGEN)

Die Beantragung der prämierten Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr hat unter Angabe der Anzahl in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ unter „Tierwohl – Weide bei Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr“ in den folgenden Kategorien zu erfolgen:

- Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg, Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre
- Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg, Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre
- Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg, Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre
- Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg, Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre



Sobald ein betroffenes Tier ½ Jahr alt ist und danach die 120 bzw. 150 Weidetage bis spätestens 31. Oktober erfüllt, kann es für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ prämienfähig beantragt werden. Die Beantragung muss jedoch bereits im Mehrfachantrag bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) erfolgen.

Beispiel:

Im Mehrfachantrag wurden fristgerecht 10 Pferde ab dem Alter von 3 Jahren im Rahmen der Maßnahme „Tierwohl - Weide“ beantragt. Ab Anfang August werden davon 3 Pferde nur mehr im Stall gehalten und kein Pferd wächst ab Anfang August in die Kategorie von 3 Jahren hinein, sodass insgesamt nur 7 Pferde ab 3 Jahren die 120 Mindestweidetage erfüllen. Die Änderung der Anzahl von 10 auf 7 Pferde ab 3 Jahren ist ab Bekanntwerden des Umstands auf [www.eama.at](http://www.eama.at) vom Betrieb vorzunehmen.

Alle am Betrieb gehaltenen Equiden sind auch in der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April bzw. im Jahresdurchschnitt anzugeben.

#### 7.4 NEUWELTKAMELE (LAMAS, ALPAKAS...)

Die Beantragung der prämienfähigen Neuweltkamele ab 1 Jahr hat unter Angabe der Anzahl in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ zu erfolgen.

Sobald ein Neuweltkamel 1 Jahr alt ist und danach die 120 bzw. 150 Weidetage bis spätestens 31. Oktober erfüllt, kann es für die Maßnahme „Tierwohl – Weide“ prämienfähig beantragt werden. Die Beantragung muss jedoch bereits im Mehrfachantrag bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. April) erfolgen.

Beispiel:

Im Mehrfachantrag wurden fristgerecht 15 Neuweltkamele ab 1 Jahr im Rahmen der Maßnahme „Tierwohl - Weide“ beantragt. Anfang Juli wird ein Neuweltkamel ab 1 Jahr verkauft und ein weiteres Neuweltkamel ab 1 Jahr verendet Anfang August. Im Gegenzug erreichen 2 Neuweltkamele im Sommer das Alter von 1 Jahr, welche die verendeten Tiere ersetzen können. In Summe werden die 120 bzw. 150 Weidetage erreicht. Eine Korrektur (Reduktion) der Anzahl der teilnahmefähigen Tiere wäre in diesem Fall nicht notwendig.

Alle am Betrieb gehaltenen Neuweltkamele sind auch in der Tierliste des Mehrfachantrages zum Stichtag 1. April bzw. im Jahresdurchschnitt anzugeben.

## 8 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

**Achtung:**

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

## 9 HÖHE DER PRÄMIE

Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys und Kreuzungen) und Neuweltkamele	Basisprämie <hr/> optionaler Zuschlag für mindestens 150 Weidetage je teilnehmende Tierkategorie	40 bis 60 Euro/RGVE <hr/> 16 bis 24 Euro/RGVE
---	---	--

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Prämienbänder, die in Abhängigkeit der beantragten Tiere und verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen wird die Basisprämie um die Hälfte reduziert.

Tiere, die auf Gemeinschaftsweiden (ohne die Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung) aufgetrieben werden, erhalten die volle Weideprämie.

Die durchschnittlichen RGVE im Weidezeitraum 1. April bis 31. Oktober (= 214 Tage) werden bei Rindern taggenau aus der Rinderdatenbank sowie aus den Abmeldungen der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“ errechnet und erhalten in der jeweiligen Kategorie eine Prämie. Bei weiblichen Schafen und Ziegen ab 1 Jahr erfolgt die Berechnung anhand der Erfassung in der Beilage „Tierwohl – Weide/Stallhaltung“.

### Beispiele:

- 5 Kalbinnen ab ½ Jahr werden am 10. April zugekauft und der Zugang im RinderNET gemeldet. Die Weidetage werden ab dem 10. April gezählt. Daraus ergeben sich 205 Weidetage bis zum Ende der Weideperiode. Unabhängig davon erfolgt die Berechnung über den Zeitraum 1. April bis 31. Oktober. Die 5 Kalbinnen ergeben daher rund 2,87 RGVE ( $205/214 \times 0,60 \times 5$ ).
- 3 weibliche Schafe ab 1 Jahr werden am 3. Mai zugekauft, am 7. Mai erfolgt vom Betrieb die Meldung des Tieres im Mehrfachantrag samt der Bekanntgabe des Zugangsdatums auf [www.eama.at](http://www.eama.at). Die Weidetage werden ab dem 3. Mai gezählt. Daraus ergeben sich 181 Weidetage bis zum Ende der Weideperiode. Die 3 Schafe

ergeben daher rund 0,38 RGVE ( $181/214 \times 0,15 \times 3$ ).

- 2 weibliche Ziegen ab 1 Jahr werden am 6. Juni zugekauft, am 23. Juni erfolgt vom Betrieb die Meldung des Zugangs. Die Weidetage werden aufgrund verspäteter Meldung ab dem 16. Juni gezählt. Demzufolge werden 138 Weidetage und rund 0,19 RGVE errechnet ( $138/214 \times 0,15 \times 2$ ).

Die Dauer der Alpengsperiode wird für die Berechnung der Weidetage berücksichtigt.

Beispiel:

Die Teilnahme von 20 weiblichen Ziegen ab 1 Jahr wird online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) zum Stichtag 1. April beantragt. Am 3. Juni erfolgt der Almauftrieb von 10 weiblichen Ziegen ab 1 Jahr. Die Abgangsmeldung vom Heimbetrieb erfolgt am 10. Juni mittels Korrektur. Am 18. September kehren 9 Tiere auf den Heimbetrieb zurück, diese werden mit Zugangsmeldung am 22. September im Mehrfachantrag erfasst und bis 31. Oktober am Betrieb gehalten. 1 Tier verendet am 14. Juli auf der Alm, es wird der Abtrieb mit 18. Juli gemeldet.

Die Weidetage errechnen sich wie folgt:

Für 10 Tiere am Heimbetrieb die Weidetage für den gesamten Zeitraum und ebenso für 9 Tiere am Almbetrieb, ergibt 2,85 RGVE ( $0,15 \times 19$ ); für 1 Tier 104 Weidetage, ergibt rund 0,07 RGVE ( $104/214 \times 0,15$ )

## 10 RGVE-SCHLÜSSEL

Tierart	RGVE pro Stück	
<b>Rinder</b>		
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60	
Rinder ab 2 Jahre	1,00	
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30	
Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50	
<b>Schafe</b>		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
<b>Ziegen</b>		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
<b>Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)</b>		
Rassen Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,30 0,50

Rassen Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,60 1,00
<b>Neuweltkamele</b>		
Neuweltkamele ab 1 Jahr		0,15

## 11 AKTUALISIERUNGEN

### Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 6.2.1: Keine Meldung von Zu- und Abgängen ab 01.11. notwendig; Abgang innerhalb von 7 Tagen zu melden
- Kapitel 6.2.2: Ergänzung Achtung-Kasten

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Tierwohl – Weide“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: [oepul@ama.gv.at](mailto:oepul@ama.gv.at)

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.